

oder der Tod vor dem Donnerstage, so wird für die laufende Woche keine Unterstützung gezahlt. Der Unterstützung werden alle Mitglieder verlustig erklärt, welche sich die Krankheit oder Verwundung durch Ausweichung oder Schlägereien zugezogen haben. Ein durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit arbeitsunfähig gewordenes Mitglied hat als „Gagirter“ Anspruch auf eine wöchentliche Unterstützung von 50 Pfg., wenn es unter 10 Jahre, von 1 M., wenn es über 10 Jahre der Bruderschaft einverleibt war, und ist dasselbe außerdem von jedem Beitrage entbunden. Beim Ableben eines Bruders erhält die Familie des Verstorbenen zur Bestreitung der Begräbnis- und Begegnungskosten 42 M. Das der Bruderschaft zugehörige Leichentuch wird für jeden verstorbenen Bruder und dessen Familie, soweit sie zur Haushaltung gehört, gratis benutzt. Für andere Personen werden für den Gebrauch des Leichentuches 2 M. 25 Pfg. zu Gunsten der Kasse und 1 M. für den Kassenknecht erhoben. Wenn ein Mitglied der Bruderschaft seinen Wohnsitz weiter als $\frac{1}{2}$ Stunde von Burtscheid ab verlegt, so hat seine Theilnahme an den Vergünstigungen derselben aufgehört und sind seine bisher geleisteten Beiträge der Kasse verfallen. Sollte er vor Ablauf von 6 Jahren in die Gemeinde Burtscheid oder in den Bezirk von $\frac{1}{2}$ Stunde zurückkehren, und sich innerhalb 6 Wochen bei einem der diensthühenden Provvisoren melden, so kann er gegen eine Vergütung von 50 Pfg. in seine früheren Rechte wieder eintreten, wenn er sich in vollkommen gesundem und arbeitsfähigem Zustande befindet. Die Zeit seiner Abwesenheit wird in diesem Falle bei der „Gagirung“ nicht in Anrechnung gebracht. Wie die Verlegung des Wohnsitzes wird die Abwesenheit aus der Gemeinde heftig Erfüllung der Militairpflicht behandelt, wenn die nöthige Anzeige bei dem Vorstande erfolgt. Durch Nichterfüllung einer der vorgenannten Stipulationen, oder durch Verlust eines der festgesetzten Erfordernisse, sowie durch Verheimlichung eines unheilbaren Fehlers ist der Anspruch an die Rechte der Bruderschaft hinfällig mit gleichzeitigem Verlust der gezahlten Beiträge. Sämmtliche Brüder sind zur Bewohnung der jährlichen Hochmesse am Montage nach dem Feste des heil. Hubertus verpflichtet. Zur Behandlung der kranken wirklichen Mitglieder ist vom Vorstande ein salarirter Arzt hingestellt. Die von der Bruderschaft gezahlten Unterstützungen betragen durchschnittlich 2700 M. pro Jahr. Dasselbe besitzt das Haus Michaelstraße Nr. 9 in Burtscheid mit einem Mietsertrage von 528 M.

6. Der Burtseider Frauen-Verein, dessen Mitglieder aus Frauen und Jungfrauen aller Con- fessionen bestehen, wurde im Jahre 1832 gegründet und stellt sich vornehmlich die Bekleidung der Armen hiesiger Gemeinde zur Aufgabe. Seit seinem Bestehen hat er zu diesem Behufe circa 14000 Männer- und Frauenhemden, über 4000 Röcke, Jacken und Strümpfe, 1500 Kinderhemden und Kindersachen verschiedener Art, sowie eine große Zahl nicht näher bezeichneter Kleidungs-

gegenstände zur Vertheilung gebracht. Außerdem verbandte der Verein in den Kriegsjahren 1866 und 1870/71 zur Pflege der verwundeten Krieger über 1000 Hemden, Unterbekleider, Leibbinden, Socken, Jacken und große Quantitäten Verbandzeug aller Art. Sämmtliche vorausgeführten Gegenstände, mit wenigen Ausnahmen, wurden von den Vereins-Mitgliedern eigenhändig verfertigt.

Die Stadt Burtscheid besitzt zur Zeit 3 wohlthätige Stiftungen, welche unter städtischer Verwaltung stehen, nämlich:

I. Die Oscar Erckens'sche Studienstiftung für Studirende der höheren Technik aus Burtscheid, gestiftet am 3. August 1874 mit einem Grundkapital von 4500 Mark.

II. Die Friedrich Wüsthoff'sche Stiftung für hilflosbedürftige alte Burtseider, welche das 80. Lebensjahr überschritten haben, gestiftet laut Urkunde vom 10. Mai 1876 mit einem Grundkapital von 6000 Mark.

III. Die Wilhelm-Augusta-Stiftung für arme Waisen und verlassene Kinder der Stadt Burtscheid, gestiftet am 11. Juni 1879 bei Gelegenheit der goldenen Hochzeit des deutschen Kaiserpaars, mit einem Grundkapitale von 5000 Mark, welches durch freiwillige Zuwendungen wohlwollender Bürger und Zinsenzuschlag inzwischen auf die Summe von 11042 Mark 62 Pfennige herangewachsen ist.

Zur Unterstützung der Armen der beiden katholischen Pfarreien bestehen an Familien-Stiftungen, deren Zinsen durch Vermittelung der Pfargeistlichkeit ihre Verwendung finden:

I. Die Pelzer'sche Stiftung, errichtet durch Testament des am 16. September 1832 zu Burtscheid verstorbenen Rentners Herrn Peter Pelzer, erweitert durch einen am 18. August 1855 passirten Schenkungsakt des Herrn Justizrath Stephan Pelzer zu Aachen.

II. Die Bertram'sche Stiftung, errichtet durch ein am 27. Februar 1849 passirtes notarielles Testament des Herrn Christian Bertram, Bierbrauer in Burtscheid, bestehend in einer auf dem Zehnthof zu Richterich lastenden jährlichen Rente. Diese Rente wurde mit einer Kapitalsumme von Mark 36000 abgelöst und von der Stadt Burtscheid zu $\frac{4}{2}$ % Jahreszinsen leihweise übernommen.

III. Die Franzen'sche Stiftung, errichtet durch den Amtmann Stephan Franzen zu Burtscheid am 23. März 1819.

IV. In der evangelischen Gemeinde besteht eine durch notarielle Urkunde vom 27. November 1842 errichtete sogenannte Evangelische Krankenkasse mit dem Zweck, aus den nach den Statuten bestimmten wöchentlichen Beiträgen der Brüder und aus den Zinsen des Kapitalfonds, welcher bei der Gründung 5566 Mark 39 Pfennige betrug, ihren Mitgliedern bei Erkrankungen und Altersschwäche eine regelmäßige Unterstützung und beim Ableben die Kosten eines anständigen Begräbnisses zu gewähren.